



Kundeninformation Pfändung, Abtretung und Privatinsolvenz

Version 3

**Weitere Informationen zu dieser Informationsschrift
finden Sie unter
<http://abresa.de/produkte/kundeninfo/>**

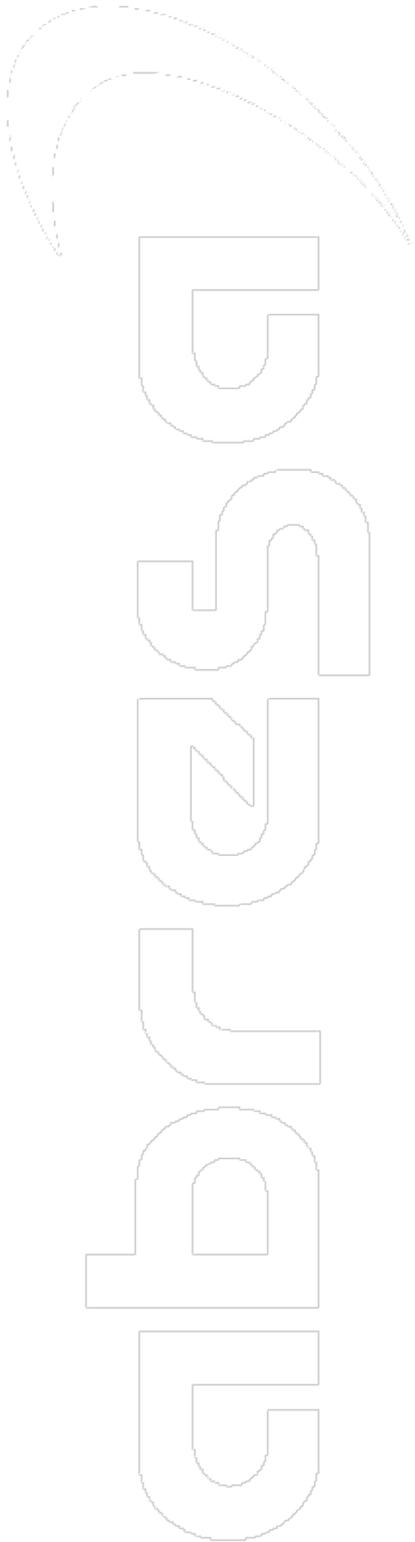
Copyright

Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Bezeichnungen und dergleichen, die in diesem Dokument ohne besondere Kennzeichnung aufgeführt sind, berechtigen nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne weiteres von jedem benützt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um gesetzlich geschützte Warenzeichen handeln.

Alle Rechte, auch des Nachdruckes, der Wiedergabe in jeder Form und der Übersetzung in andere Sprachen, sind dem Urheber vorbehalten. Es ist ohne schriftliche Genehmigung des Urhebers nicht erlaubt, das vorliegende Dokument oder Teile daraus auf fotomechanischem oder elektronischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie, Scan u.Ä.) zu vervielfältigen oder unter Verwendung elektronischer bzw. mechanischer Systeme zu speichern, zu verarbeiten, auszuwerten, zu verbreiten oder zu veröffentlichen.

©abresa GmbH, Katharina-Paulus-Str. 8, 65824 Schwalbach am Taunus

Angela Spietschka
abresa GmbH
22.02.2020

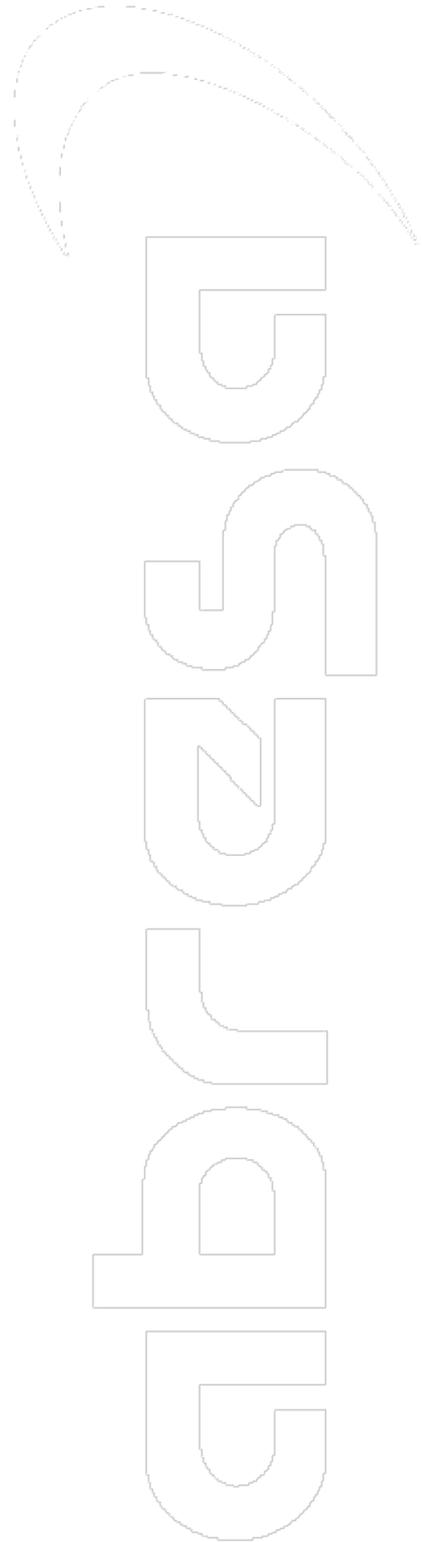


Inhalt

Inhalt	3
1 Einleitung.....	8
2 Rechtliche Grundlagen zur Pfändung.....	9
2.1 Begründung einer Pfändung.....	9
2.2 Folgen für den Arbeitgeber	10
2.3 Hinterlegung.....	10
2.4 Rangfolge und Bevorrechtigung.....	11
2.5 Drittschuldnerauskunft	11
2.6 Pfändbares Arbeitseinkommen.....	13
2.7 Ermittlung des pfändbaren Betrags für Sachpfändungen.....	16
2.7.1 Berechnung der gesetzlichen Abzüge	16
2.7.2 Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen	17
2.7.3 Gleichzeitige Forderungen gegen den Schuldner oder dessen Familie.....	18
2.7.4 Abrechnungszeiträume	18
2.8 Besonderheiten bei Unterhaltspfändungen.....	19
2.9 Besonderheiten bei Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung (Privatinsolvenz).....	20
2.10 Tilgungsreihenfolge	21
2.11 Kostenerstattung des Arbeitgebers	21
2.12 Herausgabe von Verdienstnachweisen und Lohnsteuerbescheinigungen	21
2.13 Vorschüsse und Arbeitgeberdarlehen.....	22
2.14 Abtretungsverbot	22
3 Pflege von Pfändungs-Sachverhalten.....	23
3.1 Gewöhnliche Pfändung (Sachpfändung).....	23
3.2 Bevorrechtigte Pfändung (Unterhaltspfändung).....	27
3.3 Abtretung	31
3.4 Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung (Privatinsolvenz)	32
3.4.1 Anlegen einer Verbraucherinsolvenz (Privatinsolvenz)	32
3.4.2 Untermonatiges Ende der Privatinsolvenz.....	33
3.5 Arbeitgeberdarlehen	33
3.6 Vorläufiges Zahlungsverbot (Vorphändung)	33
3.7 Umwandlungsbeträge gem. Altersvermögensgesetz pfandfrei stellen.....	35
3.8 VWL pfandfrei stellen.....	36
3.9 Lohnarten zur Beeinflussung der Pfändungsberechnung	37
3.9.1 Einbehalt der Arbeitgeberkosten	37
3.9.2 Gepfändeter Betrag ist größer als Auszahlungsbetrag	37
3.9.3 Weihnachtsbezüge aus mehreren Einzellohnarten	40
3.9.4 Privat gezahlte Krankenversicherungsbeiträge.....	40

3.9.5	Mehrere Nettozusagen mit fester Pfändbarkeitsgrenze	40
4	Die Pfändungs-Infotypen.....	41
4.1	Navigation zwischen den Pfändungsinfotypen	41
4.2	Infotyp 0111 Pfändung / Abtretung	42
4.2.1	Reiter Verwaltungsdaten.....	44
4.2.2	Reiter Weitere Angaben und Korrespondenz	47
4.2.3	Pfändungen per Batch-Input auf ruhend oder beendet setzen	48
4.3	Infotyp 0112 Forderung.....	49
4.3.1	Infotyp 0112 für gewöhnliche Pfändungen.....	49
4.3.2	Infotyp 0112 für bevorrechtigte Pfändungen	51
4.4	Infotyp 0113 Zinsangaben	64
4.5	Infotyp 0114 Pfändbarer Betrag und Infotyp 0904 Übersteuerung Pf.Daten.....	51
4.5.1	Block 1 - §850c.....	53
4.5.2	Block 2 - §850d	54
4.5.3	Sonderfälle	55
4.5.4	VWL-Verträge	60
4.5.5	AVmG-Verträge	61
4.5.6	Zusammenrechnung.....	61
4.5.7	Zeitweise Änderungen am pfändbaren Betrag komfortabel abbilden	62
4.6	Infotyp 0115 Lohnanteile	63
4.7	Infotyp 0116 Überweisung	64
4.7.1	Besonderheiten des Infotypen 0116 gegenüber dem Infotypen 0009.....	67
4.7.2	Beispiel Unterhalt getrennt an Kind und Ehegatten	68
4.8	Infotyp 0117 Ausgleich	70
4.8.1	Infotyp 0117 Ausgleich der Art Abzug.....	70
4.8.2	Infotyp 0117 Ausgleich der Art Rückzahlung	71
4.8.3	Infotyp 0117 Ausgleich der Art Auszahlung von Guthaben	72
4.8.4	Infotyp 0117 Ausgleich der Art Zusätzliche Zinsen	73
4.8.5	Arbeitgeberdarlehen	74
4.8.6	Menüpunkt Pfändung – Neueingabe	76
5	Weitere Arbeitsabläufe	77
5.1	Manuelle Berechnung der Pfändung.....	77
5.1.1	Sachpfändung (Berechnung nach Lohnpfändungstabelle)	77
5.1.2	Unterhaltspfändung	79
5.2	Bekanntwerden einer Pfändung oder einer wesentlichen Änderung nach dem Abrechnungslauf	79
5.3	Drittschuldnererklärung (Drittschuldnerauskunft)	80
5.4	Kontrolle der Pfändung in der Abrechnung	82

5.4.1	Pfändung im Entgeltbeleg	82
5.4.2	Pfändungsberechnung im Abrechnungsprotokoll.....	82
5.5	Kontrolle des bisherigen Pfändungsverlaufs.....	95
5.6	Auszahlung eines Guthabens	98
5.7	Pfändungen in der Rückrechnung	99
5.8	Änderung der Forderung, der Kosten oder der Zinsen	100
5.8.1	Korrektur von Fehleingaben bei der Forderung.....	100
5.8.2	Mitteilung einer Restforderung durch den Gläubiger.....	101
5.8.3	Unverzinslichkeit einer Restforderung abbilden.....	102
5.8.4	Mitteilung über eine Sondertilgung des Schuldners durch den Gläubiger	102
5.8.5	Rückzahlung durch den Gläubiger.....	103
5.8.6	Zusätzliche Zinsen.....	105
5.8.7	Nachträgliche Kosten erfassen bei einer laufenden Pfändung	105
5.8.8	Nachträgliche Kosten erfassen bei einer beendeten Pfändung.....	106
5.8.9	Zeitweise die pfändbaren Beträge verändern.....	106
5.8.10	Neuer Unterhaltsrückstand auf Grund zu geringer pfändbarer Beträge	107
5.8.11	Mitteilung durch den Gläubiger über beendete Pfändung	107
5.9	Beendete Pfändung bearbeiten	108
5.9.1	Pfändung auf beendet setzen	108
5.9.2	Pfändung abgrenzen.....	109
5.9.3	Pfändung in einem Schritt beenden und abgrenzen.....	111
5.10	Mehrere Zahlläufe pro Periode	111
6	Hinweise zur Systemeinrichtung	113
6.1	Methoden der Pfändungs-Abrechnung.....	113
6.2	Prüfung des Customizings der kundeneigenen Lohnarten	114
6.3	Arbeitgeberkosten.....	116
6.3.1	Berechnung von Arbeitgeberkosten	116
6.3.2	Arbeitgeberkosten in Form einer Forderung verwalten	117
6.4	Aktualisierung der Pfändungstabelle und der Basiszinssätze	118
6.5	Summenlohnarten für Weihnachtsgeld und Nettozusagen.....	119
6.6	Vorschlagswerte und Feldausprägungen für Pfändungsinfortypen einrichten.....	119
6.7	Pfändung nach der fiktiven Nettomethode	120
6.8	Steuerfreie Anteile von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen pfandfrei machen	121
6.9	Pfändbarkeit von AVmG-Verträgen über Infotyp 0114 steuern	122



1 Einleitung

Die Kundeninformation "Pfändung, Abtretung und Privatinsolvenz in SAP HCM" ist als Handlungsanleitung für die Sachbearbeiter in der Gehaltsabrechnung gedacht. Für die Darstellung technischer Zusammenhänge, die vom Systemberater umzusetzen sind, gibt es ein eigenes Kapitel, das jedoch nicht den Schwerpunkt dieser Informationsschrift darstellt.

Bitte lassen Sie sich nicht von der Fülle an Informationen abschrecken. Es wurden bewusst Redundanzen eingefügt, um die Auffindbarkeit der Information aus verschiedenen Kontexten heraus zu verbessern.

Kapitel 2 bietet einen Überblick über rechtliche Gegebenheiten in einer sehr verkürzten Form.

Kapitel 3 widmet sich je Pfändungsart den Tätigkeiten zu Beginn einer Pfändung.

Kapitel 4 geht auf die einzelnen Pfändungs-Infotypen ein.

Kapitel 5 erläutert Arbeitsabläufe während der Laufzeit einer Pfändung, wobei sich das auch schon auf die Simulation der Abrechnung nach Ersteingabe der Pfändungsdaten erstreckt.

Kapitel 6 enthält einige technische Erläuterungen für Systemberater.

Alle Beispiele und Aussagen beziehen sich auf die Pfändung **nach dem Zuflussprinzip**. Auf Grund von Zahl und Inhalt der monatlich dazu veröffentlichten Hinweise raten wir noch immer von einer Anwendung des Entstehungsprinzips ab, wenn Sie nicht rechtlich dazu verpflichtet sind. Die generelle Handhabung der Infotypen ist jedoch auch mit dem Entstehungsprinzip dieselbe, lediglich einige erwähnte bzw. mit Workarounds umgangene Beschränkungen der Pflege in der Abrechnungsvergangenheit treffen nicht zu. Auch die gezeigten Abrechnungsverläufe sind sinngemäß übertragbar, wenn man von einer Abrechnung ohne betragsändernde Rückrechnungen ausgeht.

Berechnungsbeispiele wurden mit dem Standard-Schema der **Privatwirtschaft D000 im Zuflussprinzip** mit der **Nettomethode mit Fiktivberechnungen** erstellt.

Zeitliche Aussagen beziehen sich gewöhnlich auf einen monatlichen Entgeltabrechnungs-Rhythmus. Aussagen wie „der Monatserste“ oder „der Monatsultimo“ sind bei anderer Periodizität (das Pfändungsrecht kennt monatliche, wöchentliche und tägliche Abrechnungsrythmen) auf den „Beginn der Abrechnungsperiode“ und „das Ende der Abrechnungsperiode“ zu übertragen.

Anmerkung zur Notation: Zitate aus SAP-Dokumentationen sind mit *kursiver grauer Schrift* vom restlichen Text abgehoben.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Herrn Dipl.-Finanzwirt Knut Schattner für die Genehmigung, rechtliche und fachliche Inhalte aus den Unterlagen seines Seminars „Lohnpfändungen und -abtretungen richtig bearbeiten“ in dieser Kundeninformation zu nutzen. Eventuelle Fehler in den rechtlichen und fachlichen Aussagen in dieser Kundeninformation haben ihre Ursache in der fehlerhaften Übertragung in die Kundeninfo und gehen allein auf unser Konto. Wenn Sie sich in der fachlichen Handhabung von Pfändungen weiterbilden wollen, können wir das Seminar von Herrn Schattner wärmstens empfehlen. Sie finden sein Seminarangebot, das auch weitere interessante Seminare rund um das Arbeitsrecht und um abrechnungsrelevante Themen umfasst, unter

www.als-seminare.de

Alle Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, müssen jedoch ohne Gewähr bleiben. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass wir nicht zur rechtlichen Beratung befugt sind und diese Informationsschrift die individuelle juristische Beratung nicht ersetzt.

Fragen und Anmerkungen richten Sie bitte an hotline@abresa.de. Wenn Sie uns neue Problemsituationen so zur Kenntnis bringen, dass sie in dieser Kundeninformation dargestellt werden können, bieten wir Ihnen an, im Gegenzug kostenfrei mit Ihnen einen Lösungsweg zu erarbeiten.

2 Rechtliche Grundlagen zur Pfändung

Es würde den Rahmen einer Handlungsanleitung zur Abwicklung von Pfändungen sprengen, die rechtlichen Grundlagen der Pfändung ausführlich darzustellen. An dieser Stelle werden daher nur die wichtigsten abrechnungsrelevanten Regelungen kurz erwähnt, um Ihnen einen Einstieg in die eigene Recherche zu erleichtern.

Die wichtigste rechtliche Grundlage für Pfändungen ist die ZPO, vor allem die §§ 850 bis 850k der ZPO. Bestimmungen zur Drittschuldnererklärungen finden sich in § 840 ZPO.

Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen kommen eigene Rechtsnormen ins Spiel. So regelt beispielsweise der sechste Teil der Abgabenordnung die Vollstreckung von Verwaltungsakten. Auch im jeweiligen Landesrecht ist die Vollstreckung durch Behörden verankert. Im Zweifel schlagen Sie die Rechtsnorm nach, auf die die Behörde sich beruft. Grundsätzlich sind jedoch die Wirkmechanismen denen der ZPO sehr ähnlich.

2.1 Begründung einer Pfändung

Grundlage einer Pfändung können sein

- ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (privatrechtliche Forderung),
- eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung (öffentliche-rechtliche Forderung) oder
- die Abtretung von Arbeitseinkommen¹.

Eine Beschlagnahmung von Arbeitseinkommen kann zudem mit einem **vorläufigen Zahlungsverbot** (Vorpfändung) nach § 845 ZPO erreicht werden. Bitte beachten Sie, dass innerhalb eines Monats nach Zugang des vorläufigen Zahlungsverbots ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt werden muss, andernfalls verliert die vorläufige Beschlagnahme des Arbeitseinkommens durch die Vorpfändung ihre Wirkung, d.h. der zunächst einbehaltene pfändbare Betrag wird nicht nach Ablauf der Monatsfrist an den Gläubiger überwiesen, sondern (zeitverzögert) doch dem Arbeitnehmer oder ggf. einem zwischenzeitlich wirksam pfändenden anderen Gläubiger ausgezahlt. Geht der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss fristgemäß ein, wird die Pfändung rückwirkend zum Beginn des vorläufigen Zahlungsverbots wirksam.

Im Folgenden wird auf diese Dokumente mit dem Begriffen „**Pfändungsdokument**“ und „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ Bezug genommen, es sei denn, die exakte Art des Pfändungsdokuments ist von Bedeutung.

Da im SAP-System das vorläufige Zahlungsverbot mit dem Begriff Vorpfändung bezeichnet wird, ist ab Kapitel 3 die Benennung „Vorpfändung“ vorherrschend.

Eine Anmerkung zur Anerkennung der Vollstreckung durch **ausländische** Behörden: Wenn die Voraussetzungen der §§ 1112 ff. ZPO i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 erfüllt sind, sind auch Titel aus dem EU-Ausland ohne Einschaltung deutscher Gerichte durch den Arbeitgeber anzuerkennen. Ihr Anspruch auf Übersetzung in die deutsche Sprache ist in § 1113 ZPO i.V.m. Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 geregelt.

¹ Theoretisch sind Pfändungsbeschluss (Beschlagnahmung von Arbeitseinkommen) und Überweisungsbeschluss (Recht auf die Einziehung von Arbeitseinkommen) bzw. Pfändungs- und Einziehungsverfügung zwei getrennte Vorgänge. Beide werden in der Praxis jedoch normalerweise zusammen erlassen. Dennoch sollten Sie bei Fehlen des Überweisungsbeschlusses bzw. der Einziehungsverfügung aufmerksam werden.

3 Pflege von Pfändungs-Sachverhalten

3.1 Gewöhnliche Pfändung (Sachpfändung)

Basis für eine im SAP-Sprachgebrauch „gewöhnliche Pfändung“ ist ein „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen“.

In der Praxis wird Ihnen bei neuen Pfändungen vor allem das seit 2014 verbindliche Formular begegnen, das unter dem folgenden Link im Justizportal des Bundes und der Länder angesehen werden kann. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf dieses Formular und müssen bei ggf. zu bearbeitenden alten Pfändungen analog auf deren Form übertragen werden.

https://justiz.de/formulare/zwi_bund/gewoehnliche_geldforderungen.pdf

Sie müssen die Pfändung nur bearbeiten, wenn Sie als Drittschuldner benannt sind. Diese Angabe finden Sie auf Seite 3 des Formulars ganz unten.

Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person /-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)
Herr/Frau/Firma

Den Schuldner finden Sie auf Seite 2 des Formulars. Prüfen Sie, unter welcher Personalnummer der Schuldner bei Ihnen beschäftigt ist. Wenn Sie ihn nicht im System finden, prüfen Sie, ob er ggf. eine Honorarkraft, ein Handelsvertreter o.ä. ist. Arbeitsrechtlich ist er damit zwar nicht Ihr Arbeitnehmer, für Pfändungen ist das Einkommen, das er bei Ihnen erzielt, einem Arbeitseinkommen gleichzustellen. Sollte der Schuldner nicht bei Ihnen beschäftigt sein, geben Sie in der Drittschuldnerauskunft an, dass Sie die Forderung nicht als begründet anerkennen.

Herr/Frau/ Firma		
vertreten durch Herr/Frau/Firma		- Schuldner -

Ist der Schuldner bei Ihnen beschäftigt, legen Sie die Pfändung gem. Kapitel 4.2 *Infotyp 0111 Pfändung / Abtretung* an.

- Angaben zum Gläubiger finden Sie ebenfalls auf Seite 2 des Formulars:

des/der Herr/Frau/Firma		
vertreten durch Herr/Frau/Firma		- Gläubiger -
Aktenzeichen des Gläubigervertreters		

- Wenn ein Gläubigervertreter angegeben ist, erfassen Sie diesen im Reiter Korrespondenz. Sollte allerdings die angegebene Bankverbindung diejenige des Gläubigervertreters sein,

Bankverbindung	<input type="checkbox"/> des Gläubigers	<input checked="" type="checkbox"/> des Gläubigervertreters
----------------	---	---

können Sie zur Vereinfachung, falls keine anderen Argumente dagegensprechen, diesen direkt als Gläubiger erfassen, da er Korrespondenz und Geld erhält.

des/der Herrn/Frau/Firma	<input type="text"/>	- Gläubiger -
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
vertreten durch Herrn/Frau/Firma	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters	<input type="text"/>	

Sie werden automatisch durch die benötigten weiteren Infotypen geführt.

Angaben zur **Forderung** und zu den **Kosten** sowie zur **Verzinsung der Forderung** und zur **Verzinsung der Kosten** finden Sie auf Seite 3 des Formulars. Wenn bei den Zinsangaben zu Kosten „aus ____ Euro“ ausgefüllt ist, dann ist das der Teilbetrag, der als verzinsliche Kosten zu erfassen ist. Der Rest der Kosten ist dann als unverzinsliche Kosten zu erfassen. Sind Hauptforderung und Kosten darüber hinaus für die Zinsberechnung zu splitten, können Sie im Infotyp 0113 *Zinsangaben* mit den Zinsarten für fiktive Kosten bzw. fiktive Hauptforderung arbeiten, die Ihnen erlauben, den Zins-Basisbetrag direkt vorzugeben.

Nehmen Sie die Eingaben gemäß Kapitel 4.3.1 *Infotyp 0112 für gewöhnliche Pfändungen* und 4.6 *Infotyp 0113 Zinsangaben* vor.

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:		
€	<input type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
€	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung	
€	<input type="checkbox"/> nebst ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 2,5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 8 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertrags- gesetzes	
€	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten	<input type="checkbox"/> Wechselkosten
€	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides	
€	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten	
€	<input type="checkbox"/> nebst <input type="checkbox"/> 4 % Zinsen <input type="checkbox"/> ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten	

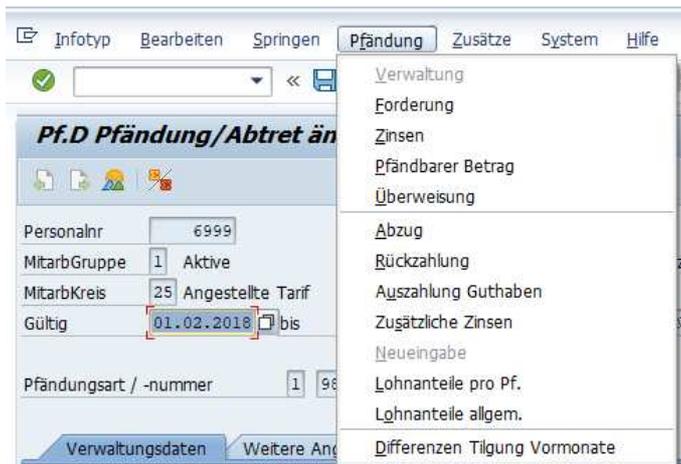
Nehmen Sie Eingaben zum pfändbaren Betrag gemäß Kapitel 4.4 *Infotyp 0114 Pfändbarer Betrag* und *Infotyp 0904 Übersteuerung Pf.Daten* vor.

4 Die Pfändungs-Infotypen

4.1 Navigation zwischen den Pfändungsinfotypen

Beim Anlegen einer Pfändung werden nach Sichern des Infotypen 0111 *Pfändung/Abtretung* automatisch weitere Infotypen, passend zur Pfändungsart, geöffnet.

Außerhalb dieses Ablaufs rufen Sie die Pfändungs-Infotypen 0112 bis 0117 auf, indem Sie die Pfändung im Infotyp 0111 öffnen und dann über den Menüpunkt Pfändung zwischen den Infotypen dieser Pfändung wechseln.



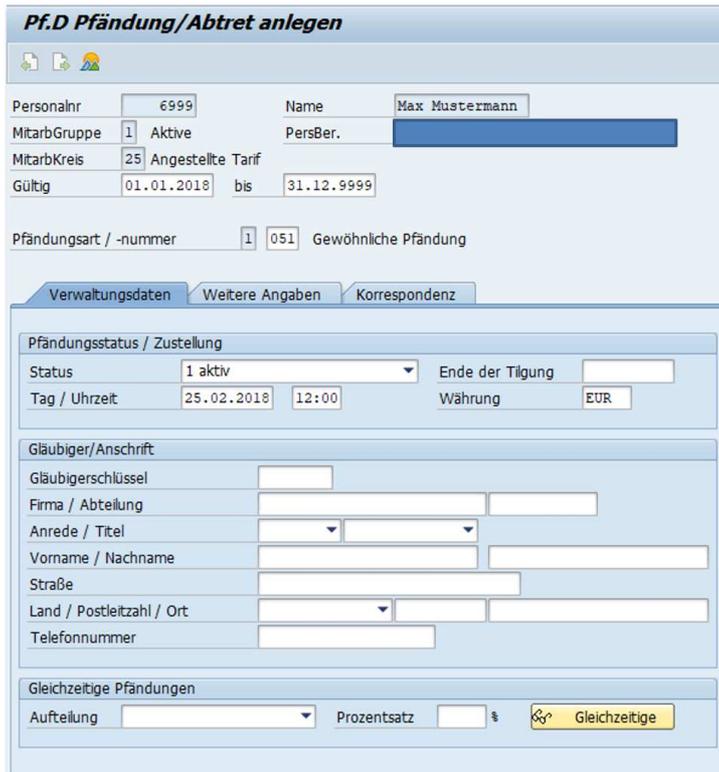
Sie springen mit den Unterpunkten des Menüs Pfändung in folgende Infotypen:

Menüpunkt	Infotyp
Verwaltung	0111 <i>Pfändung/Abtretung</i>
Forderung	0112 <i>Forderung</i>
Zinsen	0113 <i>Zinsangaben</i>
Pfändbarer Betrag	0114 <i>Pfändbarer Betrag</i>
Überweisung	0116 <i>Überweisung</i>
Abzug	0117 <i>Ausgleich</i> (der Art Abzug)
Rückzahlung	0117 <i>Ausgleich</i> (der Art Rückzahlung)
Auszahlung Guthaben	0117 <i>Ausgleich</i> (der Art Auszahlung von Guthaben)
Zusätzliche Zinsen	0117 <i>Ausgleich</i> (der Art Zusätzliche Zinsen)
Neueingabe	0117 <i>Ausgleich</i> ohne Vorgabe einer Art
Lohnanteile pro Pf.	0115 <i>Lohnanteile</i> (zu einer Pfändung)
Lohnanteile allgem.	0115 <i>Lohnanteile</i> (für alle Pfändungen des Mitarbeiters)
Differenzen Tilgung Vormonate	vermutlich im Entstehungsprinzip relevant ¹²

¹² Da uns bisher keine Erfahrungen mit diesem Menüpunkt vorliegen, würden wir uns sehr darüber freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen dazu mitteilen (Kontakt siehe Einleitung).

Es ist auch möglich, alle Pfändungsinfotypen direkt über die Transaktion PA30 *Personalstammdaten pflegen* aufzurufen. Diese Vorgehensweise ist jedoch normalerweise nicht zu empfehlen, da der Weg über das Menü sichert, dass die richtige Pfändung und Gültigkeit vorausgewählt sind. Wenn es aber mit gleichzeitiger Gültigkeit mehrere Sätze eines Infotypen zu einer Pfändung gibt, kann man sich durch direkten Aufruf der Übersicht des Infotypen besser einen Überblick verschaffen. Zudem gibt es Sonderfälle, z.B. Infotyp 0117 Ausgleich für Arbeitgeberdarlehen, bei denen einer der Infotypsätze 0112 bis 0117 direkt angelegt werden muss.

4.2 Infotyp 0111 Pfändung / Abtretung



The screenshot shows the SAP transaction 'Pf.D Pfändung/Abtret anlegen'. The main data fields are:

Personalnr	6999	Name	Max Mustermann
MitarbGruppe	1 Aktive	PersBer.	
MitarbKreis	25 Angestellte Tarif		
Gültig	01.01.2018 bis 31.12.9999		

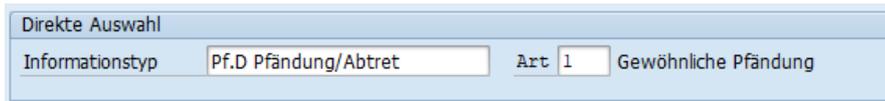
Below this, the 'Pfändungsart / -nummer' is set to '1 051 Gewöhnliche Pfändung'. The 'Verwaltungsdaten' tab is active, showing 'Pfändungsstatus / Zustellung' with 'Status' set to '1 aktiv', 'Ende der Tilgung' empty, 'Tag / Uhrzeit' '25.02.2018 12:00', and 'Währung' 'EUR'. The 'Gläubiger/Anschrift' section contains fields for 'Gläubigerschlüssel', 'Firma / Abteilung', 'Anrede / Titel', 'Vorname / Nachname', 'Straße', 'Land / Postleitzahl / Ort', and 'Telefonnummer'. At the bottom, the 'Gleichzeitige Pfändungen' section shows 'Aufteilung' as a dropdown, 'Prozentsatz' as a percentage field, and a 'Gleichzeitige' button.

Grundlage der Datenpflege ist immer ein Pfändungsdokument. Prüfen Sie daher die Gültigkeit, die ordnungsgemäße Zustellung dieses Dokuments und die Relevanz für Sie, bevor Sie eine Pfändung im System anlegen, siehe auch Kapitel 2 *Rechtliche Grundlagen zur Pfändung* und die ersten Abschnitte des Kapitels 3.1 *Gewöhnliche Pfändung (Sachpfändung)*, die so für alle Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gelten.

Rufen Sie die Transaktion PA30 (*Personalstammdaten pflegen*) auf und legen Sie einen Satz des Infotyp 0111 *Pfändung/Abtretung* an. Mit einer dynamischen Maßnahme werden Sie daraufhin durch die Pflege aller für die gewählte Pfändungsart benötigten Pfändungs-Infotypen geleitet.

Die Eingabe der **Pfändungsart** *gewöhnlich (1) / bevorrechtigt (2) / Abtretung (3)* legt die weitere Verarbeitung fest. Sie ist im Nachhinein nicht mehr änderbar.

Wenn die Pfändungsart nicht gleich im Einstiegsbild der Stammdatenpflege angegeben wird,



erscheint die folgende Auswahl und zwingt Sie, die Pfändungsart festzulegen:

STyp	Bezeichnung
1	Gewöhnliche Pfändung
2	Bevorrechtigte Pfändung
3	Abtretung

Der Begriff der „**Bevorrechtigten Pfändung**“ stellt auf die Art des Gläubigers ab. Bevorrechtigt sind die **Unterhaltsgläubiger** (§ 850d ZPO) sowie **Deliktgläubiger** (§ 850f ZPO). Sie erkennen diese Art der Pfändung an Begriffen wie „Unterhaltsforderung“, „Unterhaltsrückstand“ und „fortlaufender Unterhalt“ im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

„**Gewöhnliche Pfändungen**“ umfassen sogenannte **Sachpfändungen** nach § 850c ZPO.

Dabei ist zu beachten, dass die Pfändungsart „**Abtretung**“ im SAP sowohl zur Abwicklung von Pfändungen aus **Abtretungsverträgen** als auch für die **Privatinsolvenz** zu wählen ist.

Voreinstellung für das Datum **Gültig ab** ist der Periodenbeginn. Pfändungen werden in der Abrechnung nie rückwirkend abgewickelt. Geben Sie hier den Beginn der Periode an, ab dem die Pfändung im Abrechnungslauf beachtet werden soll. Sie müssen sich dabei jedoch nicht um den Tilgungsbeginn bei Vorliegen vorrangiger bzw. früher zugestellter Pfändungen kümmern, das tut das System automatisch, wenn alle dazu benötigten Angaben gepflegt wurden. Geben Sie also einfach den Beginn der Periode an, ab dem die Pfändung „theoretisch“ zu bedienen wäre, wenn ein pfändbarer Betrag für diese Pfändung vorhanden wäre.

Achtung, auch in den anderen Pfändungsinfotypen kann das Datum **Gültig ab** nicht vor dem Gültigkeitsbeginn des zugehörigen Infotypen 0111 liegen. Das kann vor allem relevant werden, wenn Sie im Infotypen 0111 einen neuen Gültigkeitsbeginn für einen neuen Status wählen und dann einen weiteren Pfändungsinfotypen bearbeiten möchten. In manchen Fällen müssen Sie im Folgeinfotypen einen eigentlich unnötigen Split zum Gültigkeitsbeginn des Infotypen 0111 vornehmen, bevor Sie die dort beabsichtigte Änderung vornehmen können. Tipp: legen Sie den zusätzlichen Splitt nur an, wenn eine Fehlermeldung Sie dazu zwingt, nicht jedoch vorsorglich.

Das Datum **Gültig bis** sollte mit dem 31.12.9999 belegt werden, bis die Pfändung abgegrenzt wird, siehe Kapitel 5.9.2 *Pfändung abgrenzen*.

Die **Pfändungsnummer** wird mit einer Zufallszahl belegt, damit nicht anhand einer einzelnen Pfändung ein Rückschluss auf die Gesamtzahl der Pfändungen möglich ist, die der Arbeitgeber bereits für den Mitarbeiter abgewickelt hat. Sie können den Vorschlagswert ändern, sollten das aber nur im begründeten Ausnahmefall tun.

4.2.1 Reiter Verwaltungsdaten

Der **Status** legt fest, wie die Pfändung im System verarbeitet wird:

Berücksichtigung in der Abrechnung:

- **aktiv; aktiv ohne Überweisung; Vorpfändung**

Die Pfändung wird im Abrechnungslauf verarbeitet und führt, wenn nach Beachtung des rangs der Pfändung ein pfändbarer Betrag zur Verfügung steht, zur verminderten Auszahlung an den Mitarbeiter.

- **beendet am; beendet, Guthaben vorhanden; ruhend**

Die Pfändung wird **nicht** abgerechnet.

Die genannten Ausprägungen des Status steuern innerhalb der Abrechnung **keine** weiteren Unterschiede in der Verarbeitung, werden aber teilweise bezüglich der Überweisung anders verarbeitet (s.u.).

Pfändungen sollten so lange nicht abgegrenzt werden, bis der Vorgang sicher beendet ist. Solange Sie nicht sicher sind, ob es noch Nachforderungen oder eine Endabrechnung geben wird, grenzen Sie die Pfändung nicht ab, sondern belassen Sie sie in einem nicht abzurechnenden Status. Das führt im Abrechnungsprotokoll zu einer Warnmeldung (gelb), die Sie jedoch nicht beunruhigen muss.

Berücksichtigung bei der Überweisung:

- **aktiv**

Der Pfändungsbetrag wird direkt an den Gläubiger überwiesen, ggf. mit einer Zeitverzögerung.

Achtung, wenn **Kontoangaben fehlen**, aber klar ist, dass später eine Überweisung erfolgen soll, ist ebenfalls der Status **aktiv** zu wählen. Im Infotyp 0116 **Überweisungen** kreuzen Sie in diesem Fall das Feld **Überweisungsangaben fehlen** an. Das führt dazu, dass der einbehaltene Pfändungsbetrag auf ein internes Konto beim Arbeitgeber gebucht wird, von dem es automatisch an den Gläubiger überwiesen wird, sobald in einer folgenden Abrechnungsperiode im Infotyp 0116 dessen Überweisungsangaben vorliegen.

- **Vorpfändung, Aktiv ohne Überweisung**

Der Pfändungsbetrag wird nicht überwiesen, sondern als Guthaben in der Abrechnung geführt. Dazu wird die Lohnart **/PV1 Guthaben Pfändung/Abtret.** gebildet, die im SAP-Standard auf das symbolische Konto **2240 vorläufig einzubehaltende Pfändungen** gebucht wird.

Den Status **Aktiv ohne Überweisung** wählen Sie, wenn Sie zum Mittel der Hinterlegung greifen, siehe Kapitel 2.3 **Hinterlegung**.

Den Status **Vorpfändung** wählen Sie, wenn ein vorläufiges Zahlungsverbot vorliegt.

- **beendet, Guthaben vorhanden**

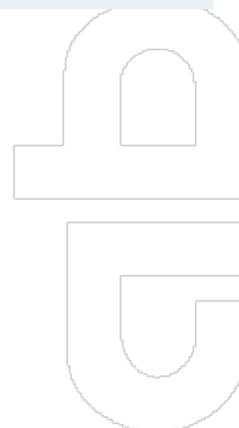
Über die Abrechnung wird, wenn die nötigen Angaben zur Zahlung eingepflegt wurden, ein eventuell vorgemerkt Guthaben ausgezahlt.

Weitere Steuerung im System:

- Bei Wahl des Status **Vorpfändung** wird zusätzlich der Infotyp 0019 **Terminverfolgung** angesprochen. Hier erfassen Sie einen Termin, der Ihnen bei der Überwachung der Ein-Monats-Frist für die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hilft.¹³

¹³ Für die Auswertung der Termine können Sie entweder ein geeignetes Ad-Hoc-Query anlegen oder den Standard-Bericht Terminübersicht über den Menübaum aufrufen: SAP Menü - Personal - Personalmanagement - Administration - Infosystem - Berichte - Mitarbeiter - Terminübersicht

Forderungen	
Monatliche verzinsliche Kosten Vorrechtsbereich	
Forderung aus Periode 05.2019	15,00
Gesamtforderung	15,00
Getilgter Betrag	15,00
Verzinsliche Kosten Vorrechtsbereich	
Forderung	129,00
Gesamtforderung	129,00
Getilgter Betrag	129,00
Unverzinsliche Kosten Vorrechtsbereich	
Forderung	35,00
Gesamtforderung	35,00
Getilgter Betrag	35,00
Zinsen auf Kosten Normal-/Vorrechtsbereich	
01.05.2019 - 31.05.2019 (Basis 129,00)	0,75
Normale Zinsberechnung: 7,00 jährlich	
Gesamtforderung	0,75
Getilgter Betrag	0,75
Laufender Unterhalt	
Forderung aus Periode 05.2019	250,00
Gesamtforderung	250,00
Getilgter Betrag	250,00
Hauptforderung Vorrechtsbereich	
Forderung	3.500,00
Gesamtforderung	3.500,00
Getilgter Betrag	1.762,95
Zinsen auf Hauptforderung Normal-/Vorrechtsbereich	
01.01.2019 - 31.05.2019 (Basis 3.500,00)	58,33
Normale Zinsberechnung: 4,00 jährlich	
Gesamtforderung	58,33
Getilgter Betrag	0,00



5.4.2.5 Protokoll der Aufteilung der Pfändungsbeträge auf mehrere Pfändungen

Im letzten Unterpunkt des Protokolls der Funktion **DPFIT TILG** wird dokumentiert, welche Rangfolge zugrunde gelegt wurde und welcher Pfändung welche Anteile des pfändbaren Betrags zugeordnet wurden.

Tilgung der Pfändungen BAP

Rangfolge der Pfändungen

Rang	Pfändung	Zustellung	Pfändbarer Betrag	Aufteilung
001	2 871	02.05.2019 12:00	2.192,70	
002	1 628	07.10.2019 09:00	728,92	

Ablauf der Tilgung

Pfändung 2 871

Bereits von vorrangigen Pfändungen gepfändeter Betrag	0,00
Davon aus dem Normalbereich gepfändeter Betrag	0,00
Pfändbarer Betrag	2.192,70
Überschießender pfändbarer Betrag	2.192,70
Offene Forderung	265,00
Gepfändeter Betrag	265,00

Pfändung 1 628

Bereits von vorrangigen Pfändungen gepfändeter Betrag	265,00
Davon aus dem Normalbereich gepfändeter Betrag	265,00
Pfändbarer Betrag	728,92
Überschießender pfändbarer Betrag	463,92
Offene Forderung	1.399,12
Gepfändeter Betrag	463,92

5.5 Kontrolle des bisherigen Pfändungsverlaufs

Wenn für eine Pfändung bereits in einem Abrechnungslauf Tilgungsbeträge berechnet wurden, können Sie aus dem Infotyp 0111 Pfändung / Abfindung heraus mit dem Druckknopf  eine Kurzübersicht des Tilgungsverlaufs aufrufen.

Stand der Abrechnung 05/2019

Saldo der Pfändung	Kosten	Zinsen	Forderung	Unterhalt	Währung
 Stammdaten	164,00	59,08	3.500,00	250,00	EUR
Getilgt	179,00	0,75	1.762,95	250,00	EUR
Rest	0,00	58,33	1.737,05	0,00	EUR

Mit dem Menüpunkt **Zusätze – Pfändungsergebnisse** rufen Sie den Report RPCPL2D0 auf, dessen Selektionsbild mit Personalnummer, Pfändungsart und Pfändungsnummer vorbelegt ist. Wenn Sie eine Gesamtübersicht über alle Pfändungen wünschen, können Sie die Selektion wie folgt ändern:

6 Hinweise zur Systemeinrichtung

6.1 Methoden der Pfändungs-Abrechnung

Für die Abwicklung von Pfändungen können im System recht unterschiedliche Grund-Methoden eingerichtet sein. Bitte machen Sie sich bewusst, welche Methoden bei Ihnen eingerichtet sind.

Entstehungsprinzip versus Zuflussprinzip

Aus der Dokumentation der Teilapplikation PFEP:

*"Bei der Pfändungsberechnung nach dem **Zuflussprinzip** werden zusätzliche Zahlungen oder Rückzahlungen, die sich aus Rückrechnungen ergeben, in die In-Periode abgeführt. Dort werden sie in der Pfändungsgrundlage berücksichtigt. Pfändungen werden in Rückrechnungsmonaten grundsätzlich nicht aufgerollt.*

*Bei der Pfändungsberechnung nach dem **Entstehungsprinzip** werden hingegen rückwirkende Änderungen des Nettos und ihre Auswirkungen auf die Pfändung im Entstehungsmonat berücksichtigt. Allerdings geschieht dies in einer fiktiven Pfändungsberechnung, deren Ergebnisse (Differenzen der Tilgungen) in die In-Periode weitergeleitet werden. Dort werden die Differenzen mit den Tilgungsergebnissen der In-Periode verrechnet. Der zusätzliche Tilgungsbetrag einer Pfändung ergibt sich aus den über die Rückrechnungsperioden kumulierten Differenzen zwischen altem und neuem Tilgungsbetrag. Negative 'zusätzliche' Tilgungsbeträge (Tilgungsdifferenzen) sind möglich, wenn der Tilgungsbetrag - etwa aufgrund einer Rückforderung - sinkt. Unter Umständen werden Tilgungsbeträge von einer Pfändung zur anderen transferiert, wenn die Tilgungsdifferenzen der einen Pfändung positiv, die der anderen Pfändung negativ ist.*

Es ist zu beachten, dass eine rückwirkende Änderung des Nettos nicht nur durch Nach- oder Rückzahlungen zustande kommen kann, beispielsweise durch die rückwirkende Einzahlung von Beträgen in eine nicht pfändbare Altersvorsorge. Nach dem Zuflussprinzip würde sich dies nicht rückwirkend auf den zu pfändenden Betrag auswirken, da die Pfändung nicht wieder aufgerollt wird. Nach dem Entstehungsprinzip würde sich eine Senkung des Tilgungsbetrags der Rückrechnungsperiode ergeben, die in der In-Periode verrechnet wird."

Das Entstehungsprinzip wird angewandt, wenn die **Teilapplikation PFEP** aktiv ist. Im Standard ist seine Anwendung im Schema für den öffentlichen Dienst D100 vorbereitet. In der Privatwirtschaft reicht eine Aktivierung der Teilapplikation PFEP nicht, es müssen zudem die Änderungen aus Hinweis 2283642 *Entstehungsprinzip Privatwirtschaft* umgesetzt sein.

Diese Kundeninfo beschreibt die Abwicklung von Pfändungen im **Zuflussprinzip**. Allerdings sollten die allermeisten Aussagen auch auf das Entstehungsprinzip übertragbar sein. Lediglich wenn es um die Reaktion des Systems auf Rückrechnungen geht, sind (dann allerdings massive) Unterschiede zu erwarten.

Da die Anwendung des Entstehungsprinzips technisch recht komplex ist und noch immer regelmäßig in den Support Packages Korrekturen ausgeliefert werden, raten wir von der Nutzung des Entstehungsprinzips ab, sofern Sie nicht dazu verpflichtet sind.

Nettomethode mit Fiktivrechnungen

Bei der Nettomethode wird der Schuldner bei der Berechnung der gesetzlichen Abzüge so behandelt, als habe er unpfändbare Bezüge überhaupt nicht erhalten.

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17.04.2013 (10 AZR 58/12) unterstellte für die Anwendung der Nettomethode eine Fiktivrechnung. Die **Nettomethode mit Fiktivrechnungen** (auch "fiktive Nettomethode" genannt) ist nur dann aktiv, wenn **Teilapplikation PFNF** aktiviert ist. Detaillierte Angaben dazu finden Sie in Kapitel 6.7 (*Pfändung nach der fiktiven Nettomethode*).

6.2 Prüfung des Customizings der kundeneigenen Lohnarten

Zum fachlichen Hintergrund siehe Kapitel 2.6 *Pfändbares Arbeitseinkommen*.

Prüfen Sie die Pfändbarkeit Ihrer Kundenlohnarten und der ggf. in der Abrechnung verwendeten Musterlohnarten.

Sie finden die Anleitung zum Einrichten der Pfändbarkeit der Lohnarten im Einführungsleitfaden unter **Abrechnung Deutschland – Pfändung / Abtretung** im Unterpunkt **Verarbeitung – Pfändbarkeit der Lohnarten überprüfen**.

Es öffnet sich die Sicht **V_512W_D** der Lohnartentabelle mit den Verarbeitungsklassen

- **72 Pfändung: Übernahme in IT / Art des Bezugs**,
→ Eine Belegung mit **0** schließt die Lohnart komplett aus der Pfändungsbearbeitung aus, auch aus der Bildung der unpfändbaren Bezüge.
- **73 Pfändung: Pfändbarkeit für gewöhnliche Pfändungen** und
- **74 Pfändung: Pfändbarkeit für bevorrechtigte Pfändungen**
- sowie der Kumulation **47 Arbeitseink. Vergleich Pf** (bildet Summenlohnart /147).

Beachten Sie den Hilfetext im Einführungsleitfaden sowie die Wertheilfe und die F1-Hilfe der Werteausprägung (Spalte **L**) in der Sicht **V_512W_D**. Eigene Ausprägungen der Verarbeitungsklassen 73 und 74 können Sie über den Unterpunkt **Verarbeitung – Sonderfall eigene Pfändbarkeit** umsetzen.

Sicht "Angaben über die Pfändbarkeit" ändern: Detail

Lohnart: M110 Urlaubsgeld

Zeiträume: Beginn: 01.01.1901, Ende: .12.9999

PC	Name der Verarbeitungsklasse	L	Name der Ausprägung der Ver.klasse
72	Pfändung: Übernahme in IT / Art des ...	2	Übernahme für Pfändung, sonstiger B...
73	Pfändung: Pfändbarkeit für gewöhnlic...	0	Nicht pfändbar
74	Pfändung: Pfändbarkeit für bevorrecht...	2	Hälfte pfändbar mit Pfändungsschutz

Kumulationen

CN	Kumulationslohnart	X
47	Arbeitseink. Vergleich Pf	<input type="checkbox"/>

EC Name der Auswertungsklasse EV Name der Ausprägung der Ausw.klasse

Die Belegung der Verarbeitungsklassen 72 bis 74 und der Kumulation 47 in passenden Musterlohnarten kann Ihnen einen Anhaltspunkt für die korrekte Belegung geben. Doch Achtung, einige Musterlohnarten werden von SAP nicht mehr gepflegt, was man ihnen jedoch nicht ansieht.

Beachten Sie bitte auch die Angaben zur (einheitlichen!) Lohnartenschlüsselung in SAP-Hinweis 2258373 *Pfändbarkeit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen*, sofern Sie die Unpfändbarkeit der steuerfreien Anteile dieser Lohnarten umgesetzt haben.

Einen **Überblick über die Pfändbarkeit der Lohnarten** erhalten Sie mit Hilfe des Reports **RPDLGA20 Verwendung der Lohn- und Gehaltsarten in der Abrechnung**. Rufen Sie ihn bezüglich der Selektion mit den Vorschlagswerten des Selektionsbilds auf, wählen aber die Ausgabe **Baumstruktur**. Öffnen Sie in der Ergebnis-Sicht den Zweig "Bedeutung der Verarbeitungs-Klassen und ihrer Werte" und dann die Zweige für "72 Pfändung: Übernahme in IT / Art des Bezugs", "73 Pfändung: Pfändbarkeit für gewöhnliche Pfändungen" und "74 Pfändung: Pfändbarkeit für bevorrechtigte Pfändungen". Der Zweig "72 Pfändung: Übernahme in IT / Art des Bezugs" verschlüsselt eine Vorsortierung der Lohnarten für die Verarbeitung in Pfändungen. Lohnarten, die in diesem Zweig dem Wert "0 Lohnart ist für Pfändung nicht notwendig" zugeordnet sind, werden in der Pfändungsverarbeitung nicht berücksichtigt.

In den beiden anderen Zweigen finden Sie die jeweils relevanten Ausprägungen der Pfändbarkeit, beispielsweise nicht pfändbar oder voll pfändbar. Wenn Sie eine solche Ausprägung aufklappen, wird eine Auflistung der Lohnarten mit dieser Eigenschaft angezeigt.

Beispiel:

Lohnarten, die bei bevorrechtigten Pfändungen als Weihnachtsfest-Bezug behandelt werden

72 Pfändung: Übernahme in IT / Art des Bezugs	
73 Pfändung: Pfändbarkeit für gewöhnliche Pfändungen	
74 Pfändung: Pfändbarkeit für bevorrechtigte Pfändungen	
0 Nicht pfändbar	
1 Voll pfändbar mit Pfändungsschutz	
2 Hälfte pfändbar mit Pfändungsschutz	
3 Bezug Weihnachtsfest pfändbar mit Pfändungsschutz	
BW10	13. Monatseinkommen
BW20	Abschlag 13. MEK
M051	Durchschnitte Stunden
M120	Weihnachtsgeld
MW80	Summe Weihnachtsbezüge
0022	Sonderzuwendung